S 13 KR 775/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Hilfsmittel Amtsermittlung Beweislast Vernehmungsersuchen
Leitsätze	1. Erst wenn sich nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten entscheidungserhebliche Tatsachen nicht mehr feststellen lassen, stellt sich die Frage nach den Folgen der Nichterweislichkeit bzw. der fehlenden Mitwirkung. 2. Eine Behörde kann einen Leistungsantrag eines Versicherten nicht wegen der fehlenden Mitwirkung des behandelnden Arztes ablehnen, sondern hat zunächst die ihm obliegenden Auskunftspflichten – nötigenfalls zur Verwaltungszwang oder ein Vernehmungsersuchen – durchzusetzen.
Normenkette	§ 24 SGB X § 100 SGB X § 27 SGB V § 33 SGB V § 34 SGB V

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 KR 775/19
Datum	23.01.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum -

Es wird festgestellt, dass der Bescheid der Beklagten vom 7. Mai 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. April 2019 rechtswidrig war und der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber der Beklagten einen Anspruch auf Versorgung mit dem beantragten SchrÃ¤gliegebrett im Sonderbau mit Kippvorrichtung hatte.

Die Beklagte hat die auÃ□ergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten nach Erledigung des Rechtsstreits noch im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage darum, ob der KlÃ¤ger einen Anspruch auf Versorgung mit einem SchrÃ¤gliegebrett als Hilfsmittel nach dem FÃ¼nften Buch des Sozialgesetzbuchs â□□ Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) gehabt hÃ¤tte.

Der 2008 geborene KlÃ¤ger leidet an Muskeldystrophie Duchenne und in deren Folge an einer stark verminderten Muskulatur in allen ExtremitÃ¤ten, insbesondere in seinen Beinen. Entsprechend bestehen bei ihm starke BewegungsbeeintrÃ¤chtigungen und war im Alltag auf die Versorgung mit Hilfsmitteln durch die Beklagte angewiesen. Er ist bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert.

Unter Vorlage eines Kostenvoranschlags vom 16. bzw. 18. April 2018, sowie einer Verordnung des Arztes Dr. C. beantragte er bei der Beklagten die Versorgung mit einem SchrÃ¤gliegebrett im Sonderbau im Wert von 5.299,31 â□¬.Â

Mit Schreiben vom 25. April 2018 teilte die Beklagte mit, den Medizinischen Dienst (MD) mit der Begutachtung der medizinischen Notwendigkeit beauftragen zu wollen. In einem noch am selben Tag erstellten formularmÃ¤Ã□igen Kurzgutachten stellte der begutachtende Arzt im MD mit, dass die Versorgung nicht nachvollziehbar sei. Ein Heidelberger StehgerÃ¤t sei ausreichend und zweckmÃ¤Ã□iger.Â

GestÃ¼tzt auf die Stellungnahme des MD lehnte die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers mit Bescheid vom 7. Mai 2018 ab und empfahl die Versorgung mit einem Heidelberger StehgerÃ¤t.

Hiergegen legte der Vater des KlÃ¤gers am 5. Juni 2018 Widerspruch ein. Die Beklagte beauftragte hierauf erneut den MD, der zunÃ¤chst mit Stellungnahme vom 11. Oktober 2018 weitere medizinische Unterlagen anforderte, insbesondere die Fotodokumentation des Leistungserbringers und aktuelle Ã¤rztliche Befunde und eine medizinische BegrÃ¼ndung des Antrags durch den verordnenden Arzt.

Die Beklagte schrieb daraufhin den Arzt Dr. C. unter dem 21. November 2018 an und gab die Anforderungen des MD an ihn weiter. Am 13. Dezember 2018 erinnerte die Beklagte den Arzt an die Vorlage der erbetenen Unterlagen unter Fristsetzung bis zum 2. Januar 2019.

Am 3. Januar 2019 informierte die Beklagte den KlÃ¤ger, dass Dr. C. auch weiter keine Unterlagen vorgelegt habe und kÃ¼ndigte an, dass auch weiter keine KostenÃ¼bernahme mÃ¶glich sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. April 2019 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Die vom MD als notwendig angesehenen Unterlagen seien trotz mehrfacher Anforderung weder von dem Behandler noch vom KlÃ¤ger selbst vorgelegt worden. Daher habe kein abschlieÃendes Gutachten erstellt werden kÃ¶nnen. Die Nichtvorlage der Unterlagen gehe zulasten des KlÃ¤gers.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 15. Mai 2019 Klage vor dem Sozialgericht Darmstadt erhoben.Â

Er behauptet bei Klageerhebung, die Versorgung mit einem SchrÃ¤gliegebrett sei medizinisch notwendig gewesen.Â

Nach Einholung von Befundberichten, wegen deren Inhalt auf die Gerichtsakte verwiesen wird, bei den ÃrzTen Dr. C. und Dr. M., bei der DarmstÃ¤dter Kinderklinik Prinzessin Margaret und dem Physiotherapeuten G. hat die Beklagte am 9. Juni 2020 mitgeteilt, dass die medizinische Notwendigkeit fÃ¼r ein SchrÃ¤gliegebrett nun nachvollzogen werden kÃ¶nne und die Vorlage eines Kostenvoranschlags erbeten.Â

Am 3. Mai 2021 hat der KlÃ¤ger seine Klage auf KostenÃ¼bernahme fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt. Das SchrÃ¤gliegebett kÃ¶nne aufgrund der Krankheitsprogression nicht mehr zur Anwendung kommen. Die FortfÃ¼hrung des Rechtsstreits als Fortsetzungsfeststellungsklage sei allerdings angezeigt, denn der KlÃ¤ger habe durch die unterbliebene Versorgung durch die Beklagte einen Gesundheitsschaden erlitten. Es werde deshalb ein Amtshaftungsanspruch in Betracht gezogen. Die Amtspflichtverletzung sei darin zu sehen, dass die Beklagte ihrer Amtsermittlungspflicht nicht hinreichend nachgekommen sei.

Der KlÃ¤ger beantragt nun,
festzustellen, dass der Bescheid der Beklagten vom 7. Mai 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbeschied vom 17. April 2019 rechtswidrig war und der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber der Beklagten einen Anspruch auf Versorgung mit dem beantragten SchrÃ¤gliegebrett im Sonderbau mit Kippvorrichtung hatte.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie meint, der Schriftsatz vom 9. Juni 2020 sei nicht als Anerkenntnis zu werten gewesen.Â

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagte, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Es handelt sich nach der tatsÃ¤chlichen Erledigung des Rechtsstreits um eine statthafte Fortsetzungsfeststellungsklage. Das hierfÃ¼r erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse ist gegeben. Der KlÃ¤ger kann schlÃ¼ssig darlegen, die Ermittlungsergebnisses dieses Verfahrens im Rahmen eines mÃ¶glichen EntschÃ¤digungsverfahrens aus Amtshaftung verwerten zu kÃ¶nnen, sowohl der Schaden als auch die mÃ¶gliche Amtspflichtverletzung sind hierfÃ¼r schlÃ¼ssig dargelegt.

Die Klage war auch wirksam erhoben, nachdem der KlÃ¤gervertreter auf Hinweis des Gerichts am 15. Januar 2024 eine auch von der Mutter des KlÃ¤gers unterzeichnete Vollmacht vorgelegt hat, wodurch schlÃ¼ssig die Klageerhebung nur vertreten durch den Vater genehmigt worden ist.

Die Klage ist, umgestellt in eine Fortsetzungsfeststellungsklage, auch begrÃ¼ndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 7. Mai 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbeschied vom 17. April 2019 ist rechtswidrig. Der KlÃ¤ger hatte gegenÃ¼ber der Beklagten einen Anspruch auf Versorgung mit dem beantragten SchrÃ¤gliegebrett im Sonderbau mit Kippvorrichtung.

Rechtsgrundlage des Anspruchs des KlÃ¤gers auf Versorgung mit dem beantragten SchrÃ¤gliegebrett sind die Â§Â§ 27, 33 SGB V. Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit HÃ¶rhilfen, KÃ¶rperersatzstÃ¼cken, orthopÃ¤dischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine GebrauchsgegenstÃ¤nde des tÃ¤glichen Lebens anzusehen oder nach Â§ 34 Abs. 4 ausgeschlossen sind.

Diese Voraussetzungen lagen hier zur Ãberzeugung der Kammer vor. Die Kammer kann sich insoweit auf den schlÃ¼ssigen und nachvollziehbaren Befundbericht des Arztes Dr. M. stÃ¼tzen. Die Kammer ist Ã¼berzeugt davon, dass aufgrund der KomplexitÃ¤t des Krankheitsbildes des KlÃ¤gers mit einer Mixtur aus Spastik und Muskeldystrophie ein Heidelberger StehgerÃ¤t keine ausreichende Versorgung darstellte. Diese EinschÃ¤tzung wird von der ausfÃ¼hrlichen und schlÃ¼ssigen Darlegung des Physiotherapeuten G. gestÃ¼tzt, der angibt, dass die nur bei einem SchrÃ¤gliegebrett mÃ¶gliche stufenfÃ¶rmige PositionsverÃ¤nderung fÃ¼r den KlÃ¤ger deutliche Vorteile biete. Die mangelnde Rumpfkontrolle und die nachlassende Haltefunktion des Kopfes erlaubten bei dem KlÃ¤ger keine Kompromisse, da es aufgrund von falscher Versorgung zu schweren Komplikationen

kommen kÃ¶nne. Die Neigungsverstellung eines Heidelberger StehgerÃ¤ts sei demgegenÃ¼ber inadÃ¤quat. Dessen Anwendung kÃ¶nne sogar zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustands fÃ¼hren. Erforderlich sei das Hilfsmittel vor allem, um die Durchblutung zu verbessern und einer weiteren Demineralisierung der Knochen vorzubeugen.

Zu weiteren Ermittlungen musste sich die Kammer nicht gedrÃ¤ngt sehen, nachdem auch die Beklagte keine inhaltlichen Zweifel mehr an der medizinischen Notwendigkeit des beantragten Hilfsmittels geÃ¤uÃ□ert hatte und einen aktualisierten Kostenvoranschlag angefordert hat.

Die Bescheide der Beklagten waren insoweit zur Ã□berzeugung der Kammer von Anfang an rechtswidrig. Die medizinischen Ermittlungen der Beklagten, zu denen sie aus dem auch im Verwaltungsverfahren geltenden Amtsermittlungsprinzip gem. Â§ 24 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â□□ Sozialverwaltungsverfahren (SGB X) verpflichtet war, waren ungenÃ¼gend. Zutreffend ist zwar, dass der MD in seinen medizinischen Ermittlungen unabhÃ¤ngig von der Beklagten ist. Hier hat der medizinische Dienst aber nicht selbst die Ermittlungstiefe bestimmt, sondern ganz im Gegenteil hat der MD zur weiteren Erhellung des medizinischen Sachverhalts zusÃ¤tzliche Unterlagen angefordert. Diese hÃ¤tte die Beklagte beschaffen kÃ¶nnen und mÃ¼ssen, nÃ¶tigenfalls mittels Durchsetzung der sozialrechtlichen Auskunftspflicht des behandelnden Arztes aus Â§ 100 SGB X durch Verwaltungsakt oder aber durch ein Vernehmungsersuchen an das zustÃ¤ndige Sozialgericht. Die Beklagte hÃ¤tte insbesondere nicht ohne Abschluss der Amtsermittlung eine abschlieÃ□ende Entscheidung zulasten des KlÃ¤gers treffen dÃ¼rfen.Â

Erst wenn sich nach AusschÃ¶pfung aller ErmittlungsmÃ¶glichkeiten entscheidungserhebliche Tatsachen nicht mehr feststellen lassen, stellt sich die Frage nach den Folgen der Nichterweislichkeit bzw. der fehlenden Mitwirkung (BeckOGK/MÃ¼ller, SGG Â§ 103 Rn. 47).Â

Die Klage hÃ¤tte deshalb im Zeitpunkt der Erledigung Erfolg gehabt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.
Â

Erstellt am: 16.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024